

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2015 von der Shoe Branding Europe BVBA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2015 in der Rechtssache T-145/14, adidas AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

**(Rechtssache C-396/15 P)**

(2016/C 118/02)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Shoe Branding Europe BVBA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Løje)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* adidas AG, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) festgestellt, dass das Rechtsmittel unzulässig ist.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2015 — FurkanTekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir gegen Kreis Bergstraße**

**(Rechtssache C-652/15)**

(2016/C 118/03)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Darmstadt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FurkanTekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir

*Beklagter:* Kreis Bergstraße

**Vorlagefragen**

1. Stellt das Ziel einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der geeignet ist, einem im Bundesgebiet geborenen türkischen Staatsangehörigen die Befreiung von dem Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis, die er aufgrund der Stillhalteklausele des Artikels 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 beanspruchen könnte, zu versagen?
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union diese Frage bejahen sollte: Welche qualitativen Anforderungen sind an einen „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ in Bezug auf das Ziel einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme zu stellen?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2015 von der Panrico, S.A. gegen das Urteil des Gerichts  
(Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-534/13, Panrico/HABM**

**(Rechtssache C-655/15 P)**

(2016/C 118/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Panrico, S.A. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) sowie HDN Development Corp.

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Oktober 2015 in der Rechtssache T-534/14 insgesamt aufzuheben;
- dem beim Gericht gestellten Klageantrag auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 25. Juli 2013 in der Sache R 623/2011-4 stattzugeben;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden auf einem Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung 40/94 über die Gemeinschaftsmarke und der dazu ergangenen Rechtsprechung beruhenden Rechtsmittelgründe geltend:

**Der erste Rechtsmittelgrund stützt sich auf einen Rechtsfehler bei der Bestimmung des dominierenden Bestandteils der zu vergleichenden unterscheidungskräftigen Zeichen und bei der Vornahme des Vergleichs dieser unterscheidungskräftigen Zeichen ohne vorherige Berücksichtigung des Kontexts des maßgebenden Marktes und der Sicht der maßgebenden Verkehrskreise in Bezug auf den Grad der Unterscheidungskraft der unterscheidungskräftigen Zeichen und/oder der Bestandteile dieser unterscheidungskräftigen Zeichen**